Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Konstanz**
vertreten durch Herrn Zeno Danner, Landrat **Landkreis**

und

der **Gemeinde Hohenfels**
vertreten durch Herrn Florian Zindeler, Bürgermeister **Gemeinde**

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde und der Landkreis kommen überein zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, die Ortsdurchfahrt Selgetsweiler, Sentenharter Straße, im Zuge der Kreisstraße K 6108, von der L 194 bis zum Ortsende zwischen Netzknoten 8120 053 und Netzknoten 8120 029, von Station 0,000 bis Station 0,680 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Im weiteren Verlauf bis zum Ende der Erneuerung der Wasserleitung (ca. bis Station 0,720) wird eine Fahrbahndeckenerneuerung durchgeführt.

(2) Im Zuge dessen werden auch die Einmündungsbereiche der K 6108 zur L 194 inkl. der dortigen Querungshilfe in der K 6108 und zur Gemeindestraße Langengarten angeglichen und optimiert, ein Gehweg südöstlich entlang der K 6108 zwischen L 194 und der Straße Langengarten neu angelegt, die Wasserleitung, in den Bereichen, in denen sie auf Privatgrundstück liegt, in den Straßenkörper verlegt, die Beleuchtung erneuert und teilweise umverlegt, sowie die Oberflächenentwässerung mit Regenwasserkanal, Regenrückhaltebecken, Pumpwerk und Straßeneinläufen neu hergestellt.
Der barrierefreie Ausbau der Bushaltestelle an der L 194 wird in dieser Vereinbarung ausdrücklich nicht behandelt.

(3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der beigefügten vorläufigen Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Langenbach, In der Au 11, 72488 Sigmaringen vom 23.09.2026 einschließlich der AKVS-Kostenberechnung vom 09.09.2026. Nach Fertigstellung der Maßnahme werden dem Landkreis Bestandspläne im DXF und PDF-Format zugemailt.

(4) Grundlage des Vertrags sind das Straßengesetz Baden-Württemberg, die Ortsdurchfahrtsrichtlinie, die Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs Ausgabe 2013 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

(1) Die Gemeinde führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit dem Landkreis durch. Die Gemeinde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Gemeinde vergibt den Bauvertrag der Gemeinschaftsmaßnahme an den insgesamt wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis hat das Recht, sich jederzeit über den Stand und Qualität der Bauarbeiten zu informieren. Hinsichtlich der Bauarbeiten an der Kreisstraße hat der Landkreis das Recht, der Gemeinde gegebenenfalls Weisungen zu erteilen. Die Gemeinde trägt für Ihre Gewerke Sorge, dass die Baumaßnahme nach dem derzeitigen Stand der Technik geplant und ausgeführt wird, sowie den gültigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entspricht.

(2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens des Landkreises, wenn sie die Maßnahme in seinem Auftrag vergeben hat. Die Gemeinde teilt diese dem Landkreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Leitungen

(1) Der Landkreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn einschließlich der Rundborde in Bereichen ohne Gehweg, für die Querungshilfe, für die Angleichung der Einmündungen, sowie für das Regenrückhaltebecken, inkl. Pumpwerk mit Stromanschluss und für den Regenwasserkanal. In Bereichen ohne Gehweg trägt der Landkreis die Kosten für eventuelle Angleichungen privater Anlagen (Zufahrten und Zugänge) hinter dem Rundbord.

(2) Desweiteren führt der Landkreis die vier notwendigen Baumpflanzungen inkl. Anwuchspflege mit seiner eigenen Straßenmeisterei durch.

(3) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich der Hoch- bzw. Tiefborde und der eventuellen Angleichungen privater Anlagen hinter der Gehweghinterkante, Zufahrten und Zugänge, sowie für die Verlegung oder Änderung der Wasserleitung und der Beleuchtung.

(4) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde erhält die Gemeinde einen einmaligen Beitrag von 11€/lfdm gemäß Nr. 13 ODR. Voraussetzung ist die technisch einwandfreie Ausführung. Der Gehweg wird im Anschluss an den Bestand an der L 194 zwischen den Stationen 0,020 und 0,320 gebaut; somit beläuft sich die Beteiligung des Landkreises auf 3.300 EUR.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

(1) Die bestehende Straßenentwässerung ist unzureichend. Die Kosten für die neuen Anlagen für die Oberflächenentwässerung (Regenwasserkanal, Regenrückhaltebecken mit Pumpwerk, Straßeneinläufe) trägt der Landkreis. Die Gemeinde erstattet dem Landkreis die Mehrkosten für die aufwendigere Herstellung und Unterhaltung der Entwässerungsanlage, wenn in diese auch das gebündelt zugeführte Wasser von den in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen oder -teilen eingeleitet wird; hier der neue Gehweg, sowie die Zufahrt zum Neubaugebiet Baint.
Im Bestand entwässern die Häuser 30a und 34 in einen bestehenden Regenwasserkanal, Umfang unbekannt. Diese Leitungen werden auf Kosten der Gemeinde an den neuen Regenwasserkanal des Landkreises angeschlossen.
Die Kosten für den Bau der Oberflächenentwässerungsanlagen werden prozentual der jeweiligen Flächen nach den in der Abrechnung zugrunde liegenden Einheitspreisen ermittelt.
Die Kosten für die Unterhaltung der Anlagen inkl. laufende Stromkosten, Störungsbeseitigungen und ggf. Datenübertragung trägt der Landkreis.
Die Mehraufwendungen für die Unterhaltung werden nach der ABBV (Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen) kapitalisiert und durch Zahlung eines einmaligen Betrages an den Landkreis abgelöst.
Der vorhandene Regenwasserkanal wird im Straßenkörper ausgebaut, in anderen Bereichen mit Flüssigboden verfüllt. Die Kosten trägt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde stellt zukünftig sicher, dass an den Regenwasserkanal des Landkreises aus Kapazitätsgründen, insbesondere des Regenrückhaltebeckens Egelsee, keine weiteren Flächen, weder von der Gemeinde noch von privat, angeschlossen werden.

§ 5

Änderung von Versorgungsleitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst der Landkreis.
Gas, Strom und Glasfaser wurden im Jahr 2024 auf Grundlage der Entwurfsplanung erneuert. Die Verlegung erfolgte nach Absteckung durch das Ingenieurbüro Langenbach innerhalb des geplanten Gehwegs.

(2) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. Für die Umverlegung der Wasserleitung wurde die 1. Zustimmung zu Vertrag 12009/K erteilt.

§ 6

Kreuzungen und Einmündungen

Die Kosten für die Angleichung der Einmündung Im Langengarten werden vom Landkreis übernommen.

§ 7

Stützmauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

Die Errichtung von Stützmauer, Böschungen u.s.w. ist weder für die Fahrbahn noch für die Gehwege notwendig.

§ 8

Grunderwerb

(1) Der Grunderwerb für Flächen, die für den Gehweg benötigt werden, wird von der Gemeinde durchgeführt. Für den Straßenbau werden nur kommunale Flächen benötigt. Nach der Schlussvermessung wird hierzu ein Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landkreis beurkundet.

(2) Die Grunderwerbskosten übernimmt die Gemeinde für die Flächen, die für den Gehweg benötigt werden, der Landkreis für die Flächen für den Straßenbau.

(3) Zu den Grunderwerbskosten gehören, gem. den Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten. Zu den Aufwendungen gehören auch Nebenentschädigungen, Entschädigungen für Rechte Dritter, Beurkundungsgebühren, Kosten für Sachverständigengutachten und Vermessungskosten.

(4) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 10 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.

(5) Die Vermessung wird von der Gemeinde innerhalb eines Jahres nach der Abnahme beantragt und auf eigene Kosten durchgeführt. Sollte dies nicht erfolgen, behält sich der Landkreis vor, die Vermessung nach einmaliger erfolgloser Aufforderung auf Kosten der Gemeinde durchzuführen.

(6) Mit der Schlussvermessung erfolgt eine Bereinigung des Straßengrundstücks in Straßenkörper und Nebengrundstücke. Die Nebengrundstücke sollen je nach Nutzung zuerst per Verkauf, ansonsten per Vereinbarung durch den Landkreis an die Anlieger übergehen. Die Durchführung obliegt dem Landkreis, die Erstinformation der Anlieger erfolgt durch die Gemeinde.

§ 9

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

(1) Die Kosten für Beweissicherungsverfahren, für die Baustelleneinrichtung und –räumung und für die Verkehrssicherung sowie für die Umleitungsstrecken werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.

§ 10

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich grundsätzlich nach § 5b StVG.

§ 11

Straßenbeleuchtung

(1) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erneuerung, den Umbau, die Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 12

Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

(2) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung des Landkreises oder gemeinsam für den Landkreis und die Gemeinde vergeben sind, werden die Rechnungen von der Gemeinde geprüft, festgestellt und von der Gemeinde an die Baufirma angewiesen. Vor der Anweisung an die Baufirma ist dem Landkreis die geprüfte Rechnung zur Kenntnis digital zuzusenden. In regelmäßigen Abständen stellt die Gemeinde eine Abschlagsrechnung an den Landkreis. Für die Prüfung, Freigabe und abschließende Abrechnung von eventuellen Nachträgen ist der verantwortliche Projektbeteiligte zuständig und hat entsprechende Entscheidungen dem Landkreis rechtzeitig mitzuteilen; Nachtragsleistungen werden in Absprache mit dem Landkreis genehmigt.

(3) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde dem Landkreis eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den verbliebenen Kostenanteil des Landkreises übersenden.

(4) Der Landkreis vergütet der Gemeinde den Verwaltungsaufwand für die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung einschließlich der Gewährleistungsüberwachung nach VwV Verwaltungskostenzuschlag vom 09.05.2023 mit einem pauschalen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 % auf die von ihm zu tragenden Brutto-Investitionskosten für den Straßenbau.

(5) Eine vorläufige Kostenberechnung vom 09.09.2026 aufgrund der Ausführungsplanung für den Straßenbau in Höhe von insgesamt 3.596.000 Euro liegt dem Landratsamt vor:

a) Der Anteil des Landkreises für den Straßenbau beträgt insgesamt 2.869.000 Euro brutto zuzügl. Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 286.900 EUR, gesamt 3.155.900 EUR.

Dazu werden 3.300 EUR als Kostenbeteiligung Hochbordsteine addiert.

b) Der Anteil der Gemeinde für den Bau des Gehwegs beträgt insgesamt 727.000 Euro brutto, zuzügl. dem Anteil an den Oberflächenentwässerungsanlagen inkl. Ablöse.

c) Die Gemeinde hat einen Antrag auf LGVFG-Zuschüsse gestellt. Der Antrag ist in Bearbeitung, ein Zuschuss von 50% auf die zuschussfähigen Kosten wurde in Aussicht gestellt. Für den Kreis wird ein Zuschuss in Höhe von rund 1.000.000,00 EUR angenommen.

II. Sonstige Regelungen

§ 13

Baulast nach Fertigstellung

(1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung des neuen Regenwasserkanals, der Straßeneinläufe und des neuen Regenklärbeckens mit Pumpwerk inkl. Stromkosten, Störungsbeseitigung usw. verbleibt beim Landkreis.

(2) Im Bereich der Querungshilfe verbleibt die bauliche Er- und Unterhaltung beim Landkreis. Reinigung und Winterdienst auf der Querungshilfe gehen an die Gemeinde über.

(3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der jeweilige Eigentümer dem Träger der Straßenbaulast die in seiner Baulast stehenden Straßenteile. Die Übergabe von Straßenteilen an den Baulastträger ist in einem Übergabeprotokoll festzuhalten. Nach der Übergabe ist auch ein etwa notwendiger Antrag auf Grundbuchberichtigung zu stellen.

§ 14

Schriftform, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung und/oder der Bauausführungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so sind sich die Parteien einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Konstanz vereinbart.

(3) Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Die Straßenmeisterei Radolfzell erhält die Vereinbarung digital.

(4) Der Vereinbarung sind als wesentliche Bestandteile beigefügt:
- vorläufige Ausführungsplanung Straßenbau und Kanalisation vom 23.09.2026,
- Kostenberechnung (AKVS) vom 09.09.2026 inkl. Anlagen Kostenberechnung Entwässerung und Wasserleitung

Konstanz, den

.....
Zeno Danner, Landrat

Hohenfels, den 20. Oktober 2026

.....
Florian Zindeler, Bürgermeister